

Vergütung von erneuerbarer Energie (Einspeisung gemäss Energiegesetz 23.03.2007, Art. 7)

VE 23 >30

(Nicht KEV oder auf Warteliste, Anschlusswert grösser 30kW)

Gültig ab 01.01.2023

Position	Energie	Netznutz.	KEV	SDL	Total	Total	Preis/Einheit
MwSt.	exkl.	exkl.	exkl.	exkl.	exkl.MwSt.	inkl.MwSt.	
Rücklieferung Energie	13.01	-	-	-	13.01	14.01	Rp./kWh
Grundpreis pro Messstelle mit 4 Auslesungen					17.00	18.31	Fr./Monat
Grundpreis mit Lastgangmessung mit ZFA (ohne Tel.Abo.)					45.00	48.47	Fr./Monat
Grundgebühr ECO (mit Lastgangmessung und mit ZFA über GSM-Modul)					nach Aufwand		Fr./Monat

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden

Beschreibung	exkl.Mwst.	inkl.Mwst.	Preis/Einheit
Die gesetzliche Abgabe zur kostendeckenden Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien (KEV) und die Abgabe zum Schutz der Gewässer und Fische (SGF)	2.30	2.48	Rp./kWh
Die gesetzliche Abgabe für Systemdienstleistungen (SDL) des nationalen Netzbetreibers Swissgrid	0.46	0.50	Rp./kWh
Allfällig weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben	0.00	0.00	Rp./kWh
Die aktuelle gesetzliche Mehrwertsteuer			7.70%

Vergütung von erneuerbarer Energie (Einspeisung gemäss Energiegesetz 23.03.2007, Art. 7)

VE 23 >30

(Nicht KEV oder auf Warteliste, Anschlusswert grösser 30kW)

Gültig ab 01.01.2023

Besondere Bestimmungen

- Diese Preise verstehen sich nur bei gemeldeter MwSt.-Nr. exklusive MWST und ohne gesetzliche Abgaben.
- Die ins Netz eingespeiste Energie wird über einen separaten Zähler, in speziellen Fällen über einen Überschusszähler, gemessen.
- Die elektra bussslingen nimmt, gem. Energiegesetz vom 23. März 2007 Art. 7, die ins Versorgungsnetz der elektra bussslingen eingespeiste Energie ab.
- Die Preise verstehen sich für allfällig ins Netz der genossenschaft elektra bussslingen zurückgespeiste Energie gemessen auf die bezogene Jahressumme
- Bei Anlagen mit KEV wird die ins Netz eingespeiste Energie über einen separaten Zähler gemessen.

Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die elektra bussslingen ist berechtigt, quartalsweise abzurechnen. Bei halbjährlicher Zählerablesung erfolgt die Vergütung entsprechend. Auf Akonto-Vergütungen wird verzichtet.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der genossenschaft elektra bussslingen beruht auf dem vorliegenden Tarif und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der Tarif wurde gemäss Statuten vom 24.05.2012 vom Vorstand der genossenschaft elektra bussslingen beschlossen. Er ersetzt den bisherigen Tarif für diese Bezügergruppe.

<http://www.elektra-bussslingen.ch/downloads/index.html>